

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2011-11-28

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiterin: SPD-BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 – 29 62

**Antrag
Drucksache Nr.**

öffentlich

01043/2011

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II - Leistungen für
Unterkunft und Heizung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die „Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach §22 SGB II- Leistungen für Unterkunft und Heizung“ vom 08.07.2008, zuletzt geändert am 15.01.2009, kurzfristig zu überarbeiten und der Stadtvertretung vorzulegen.
2. Die aktuelle Richtlinie ist zu veröffentlichen.

Begründung

Das Schweriner Jobcenter zahlt die Kosten der Unterkunft und der Heizung nach den Vorgaben der Stadtverwaltung. Die frühere Richtlinie ist nach Auskunft der Verwaltung nicht mehr handhabbar, da die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Anwendung der Produkttheorie verbietet und die Angemessenheit der Heizkosten gesondert zu prüfen ist. Die Verwaltung hat daher Höchstbeträge für Heizkosten intern -ohne Veröffentlichung- bestimmt, die dem Produkt aus angemessener Wohnungsgröße in m² und 1,25 Euro bzw. 1,40 Euro entsprechen. (z.B. 60m² multipliziert mit 1,25 Euro entsprechen einer Höchstgrenze von 75,00 Euro für die Heizkosten für eine zwei Personen Bedarfsgemeinschaft.)

In der Praxis hat diese Verfahrensweise dazu geführt, dass sehr häufig unverständliche Berechnungsergebnisse vorliegen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Daniel Meslien
Fraktionsvorsitzender